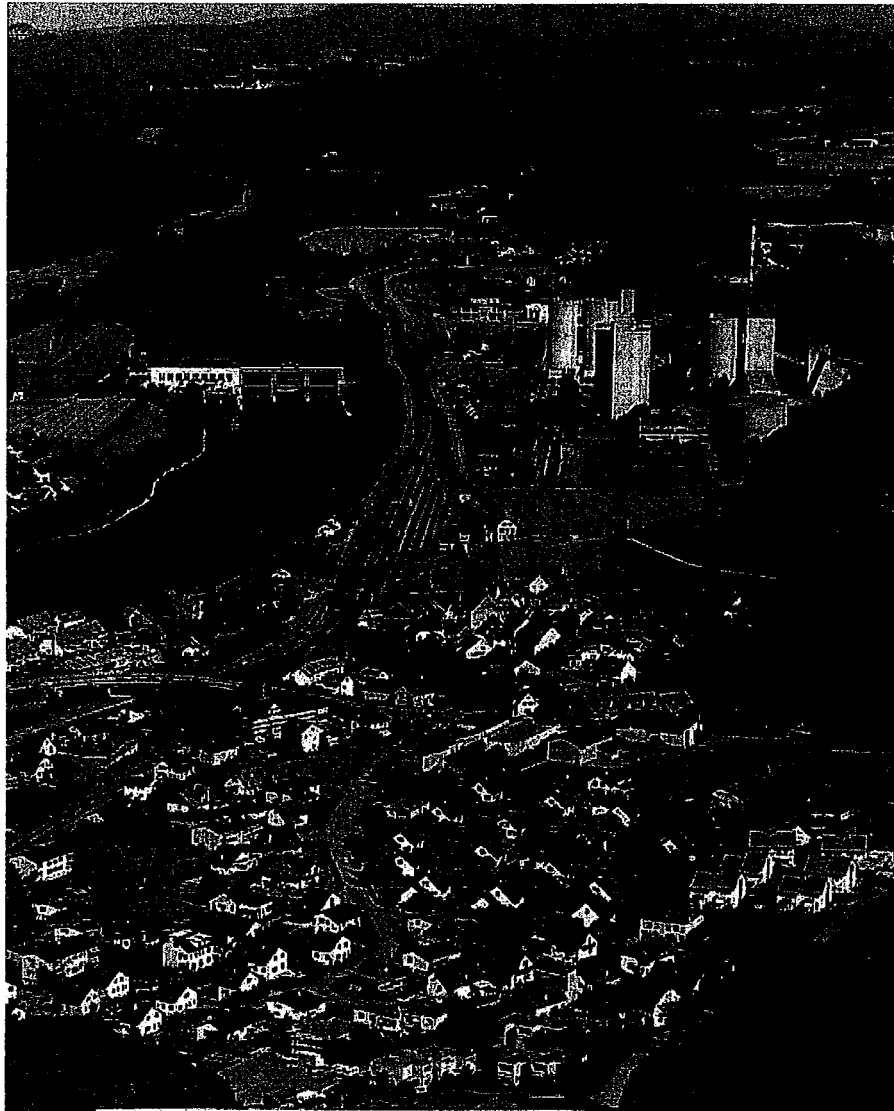


Gemeinde Rekingen AG



Fonds Pro Rekingen

Fondsreglement



In Kraft seit 1. Januar 2009



Gemeinde Rekingen AG



☎ 056 - 265 00 30 Gemeindeganzlei
☎ 056 - 265 00 40 Finanzverwaltung
Fax 056 - 265 00 49
E-Mail: gemeinde@rekingen.ch

Gestützt auf § 20, Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 erlässt die Gemeindeversammlung Rekingen folgendes Reglement:

Fonds Pro Rekingen - Fondsreglement

§ 1 Präambel

Die HCB Holderbank AG (heute HOLCIM Schweiz AG) hat in den Jahren nach 1970 das Zementwerk in Rekingen erbaut. Nach einer Betriebszeit von nur 22 Jahren wurde der Betrieb 1997 wieder geschlossen. Der Steinbruch „Musital“ ist dabei wieder seiner natürlichen Nutzung zugeführt worden und heute ein Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung. Auf dem Werksareal ist eine vielfältige Nutzung erfolgt. Heute betreibt die LGZ Hochrhein AG ein Logistikzentrum auf dem ursprünglichen Werksareal.

Für die Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde im Zusammenhang mit der Aufhebung des HCB-Werkes, primär aber für die Finanzierung und Realisierung von gemeinnützigen Projekten und Zwecken und dergleichen, wurde ein Fonds von Fr. 550'000 von der HCB geäufnet.

§ 2 Grundsatz

Die Mittel des Fonds werden für Projekte, Organisationen und Veranstaltungen aus den Bereichen Kultur und Kunst, Ökologie, Gesellschaft, Soziales, Bildung und öffentliches Wohl eingesetzt, welche einen unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang zur Gemeinde Rekingen oder der nahen Umgebung (Studenland, Zurzach) haben.

§ 3 Verwendung der Mittel

Pro Jahr sollten grundsätzlich nicht mehr als der anderthalbfache Jahreszins für Sparhefte der Aargauischen Kantonalbank oder 3 % des Fondvermögens verwendet werden. An ein einzelnes Projekt darf nicht mehr als 50% der jährlichen Summe ausgerichtet werden.

§ 4 Organisation

Der Gemeinderat wählt eine Fonds-Kommission für eine Amtsperiode von 4 Jahren, eine Wiederwahl ist möglich. Im Sinne von § 39 des Gemeindegesetzes überträgt der Gemeinderat dieser Kommission die Kompetenz, die jährlichen Auszahlungen aus dem Fonds gemäss § 3 zu tätigen.

Die Fonds-Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Mindestens 4 Kommissionsmitglieder müssen Wohnsitz in Rekingen haben. Die Kommission konstituiert sich selber.

§ 5 Aufgaben der Fonds-Kommission

Die Fonds-Kommission zahlt jährlich gemäss den Vorgaben von § 3 Beiträge aus. Für die Beiträge muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden:

- Beschrieb des Projektes
- Budget (detailliert) mit Folgekosten
- Begründung

Die Ablehnung eines Gesuches wird kurz schriftlich begründet.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt auf Grund der Abrechnung des Projektes.

Eingereichte Gesuche werden innert 6 Wochen beantwortet.

Die Kommission erstellt dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über den Stand und die Entwicklung des Fondvermögens sowie die erfolgten Auszahlungen mit einer kurzen Begründung. Sie führt eine detaillierte Kontrolle über die ausgerichteten Beiträge.

Bei Anträgen, welche über die Rahmenbedingungen von § 3 hinausgehen, stellt die Fonds-Kommission dem Gemeinderat einen begründeten Antrag.

§ 6 Gemeinderat

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über das Fondsvermögen. Die Fonds-Verwaltung erfolgt durch die Finanzverwaltung Rekingen.

Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über Antrag und die Auszahlungen von Beiträgen, welche die Rahmenbedingungen von § 3 übersteigen.

§ 7 Inkraftsetzung

Das Reglement wird von der Gemeindeversammlung vom 26. September 2008 erlassen und per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle bisherigen Bestimmungen über die Verwendung des HCB-Fonds.

Rekingen, den 7. November 2008

GEMEINDERAT REKINGEN



Anton Barth

Gemeindeammann



Martin Hitz

Gemeindeschreiber